

Nid so ein Arbeiter inn der Gruben / oder an anderer
der Gewercken arbeit / an glidmassen / arm / oder
beyn brechen / oder der gleichen sellen schaden nim-
met / So sol demselben von der Zechen / ob die fün-
dig were / acht wochen das lohn / vnd das Artzgelt
volgen / Aber auff andern Zechen / die da nicht fün-
dig / sondern mit zupuss gebawet werden / die sollen dem Arbeiter
vier wochen sein lohn / vnd das artzgelt entrichten.



Der XXXVI. Artickel.

Von den verlegenen Kawen / vnd Zech-
enbewsfern / auch von Schaw-
stuffen nicht zunehmen.

Dennach die Kawen vnd Heuser auff den Zechen /
so ein halb Jar lang inn Unserm freyen gelegen / nach
altem gebranch / dem Bergmeister haimgefallen /
vnd zustendig sein sollen / So wollen Wir / das sich
der Bergmeister bemelter Kawen vnd Heuser / vnd
was der gepende mehr seind / zu notturff des Berg-
wercks gepant / vor obberprter zeit / die zuuerkauffen / zuuergeben /
oder zuuorwenden / enthalten sol / auch wo er die nach verlauffnem
halben Jare / vor andern verkauffen / oder vergeben wolde / sol er
die inn keynem andern gebranch / denn widerumb zu nutz vnd not-
turfft des Bergwercks kumen lassen.

Es sol auch der Bergmeister / keynes wegs gestatten / die
Zechenbewser / zuuorpfenden / oder zuuersetzen.

Wir wollen auch hiemit / dem istzigen vnnnd nachkuhmenden
Bergmeistern / eyniche Schawstuffen oder Ertz / von Zechen
zunehmen / ernstlich vorboten haben.